

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 25. Oktober 2018

Nummer

34

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	931
Öffentliche Zustellung	932
Umweltverträglichkeitsprüfung „Entnahme von Grundwasser“	932
Brüggen: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes	933
Grefrath: Verleihung Heimat-Preis	936
Ordnungsbehördl. Verordnung: verkaufsoffener Sonntag	937
Bebauungsplan Oe 5a „An der Marienschule“, 1. Änderung.....	937
13. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung	939
Nettetal: Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“	939
Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	945
Niederkrüchten: Aufhebung 58. Änderung des Flächennutzungs-	
planes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ und	
Aufhebung Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan	
Elm-119	945
Willich: Öffentliche Zustellung	946
Haushalt 2019: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	947
Abwasserbetrieb: Jahresabschluss 2017	947
Sonstige: Jagdgenossenschaften Willich-Schiefbahn:	
Einladungen Genossenschaftsversammlungen	964
Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresab-	
schluss 2017.....	964

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.09.2018

- Aktenzeichen 03280319545/ha

gegen:

Herrn
Claudiu Umbravescu
Strada Stefan Octavian Iosif Nr. c1
RO-805300 TECUCI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.10.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 931

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Michel Lipke,

zuletzt wohnhaft Waldnieler Straße 86 in 41751 Viersen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Sachs, Versicherungskennzeichen 493 GVO, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 22.10.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 262/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 932

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser“

Antrag der Tacken GmbH vom 03.08.2017 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach § 7 932

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Merkmale des Vorhabens

Die Tacken GmbH, Vogelsrather Weg 1-5, 41366 Schwalmthal, beantragt, gem. § 8 ff. WHG die wasserrechtliche Erlaubnis, mittels eines Förderbrunnens auf dem Betriebsgrundstück Vogelsrather Weg 1-5, 41366 Schwalmthal, Gemarkung Waldniel, Flur 46, Flurstück 612, Grundwasser in einer Menge von durchschnittlich bis zu jeweils

stündlich 50 m³
täglich 650 m³
jährlich 175.000 m³

zutage zu fördern, um dieses für das Waschen von Feldfrüchten für die Herstellung von Salatmischungen, Obst- und Gemüseprodukten sowie Feinkostprodukten zu nutzen und zu verbrauchen.

Gemäß § 8 ff. WHG bedarf das beantragte Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die beantragte Fördermenge von insgesamt bis zu 175.000 m³ jährlich erhöht die Fördermenge der bisher geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemeinde Schwalmthal, im Ortsteil Waldniel. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist ebenso keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Der oberste Grundwasserleiter wird im Bereich des Förderbrunnens durch ein ca. 7m mächtiges Tonpaket (Tegelenton) vom Entnahmehorizont des Brunnens abgeschirmt, so dass hydraulische Auswirkungen auf das für Flora und Fauna relevante, erste Grundwasserstockwerk nicht gegeben sind. Ausnahme bildet der Niederungsbereich des Kranenbaches bei Waldniel: Dort kann ein hydraulischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden. Da aber die Auswirkungen der Förderung sich auf das direkte Umfeld beschränken, sind nachteilige Auswirkungen auf das Biotop nicht zu erwarten.

So wird das Fördervorhaben auch global betrachtet wegen der räumlich abgegrenzten unterirdischen Brunnenvorrichtungen keine Auswirkungen auf den Boden sowie Flora und Fauna im Umfeld haben.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu be-

fürchten sind. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser ist anzumerken, dass eine ausreichende Regeneration der beantragten Grundwasserentnahme gegeben ist und die Qualität des Grundwassers durch die beantragte Grundwasserförderung nicht negativ verändert wird. Nachteilige Veränderungen oder überdurchschnittliche Absenkungen des Grundwasserspiegels im Einzugsgebiet der Brunnenanlage sind als Folge der betrieblichen Grundwasserentnahme, auch bei hohen Förderleistungen, am Anlagenstandort bisher nicht aufgetreten und daher auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ergab die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 05.10.2018

D r. C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 932

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das im vorliegenden Änderungsentwurf durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet Heidhausen und dem Industriegebiet Christenfeld. Zudem wird die Grünfläche zur landschaftsgerechten Eingrünung aus dem Industriegebiet herausgenommen und nördlich entlang des angrenzenden Wirtschaftsweges auf den Flurstücken 771 und 54 neu

ausgewiesen. Im Bereich der bisherigen Grünfläche wird Industriegebiet dargestellt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 02.10.2018 dem Entwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	GIS des Kreises Viersen, Denkmalliste Brüggen	Aussagen zur Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Aussagen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz
	Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007	Aussagen zu den Abständen zwischen Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung
Natur und Landschaft	Regionalplan Düsseldorf, Flächennutzungsplan Brüggen, Bebauungspläne Bra/14 (inkl. Entwurf der 6. Änderung und Ergänzung) und Bra/25 (Entwurf) und Bra/26	Aussagen zur Gebietsausweisungen
	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet Nr. DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht“, Vogelschutzgebiet Nr. DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat-(FFH) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge liegen vor und wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfungen (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet/räumliche Situation, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerische Fachbeiträge	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Ermittlung und Bewertung des Eingriffs (Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung), FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, Festsetzungen des Bebauungsplanes

Immissionen / Lärmschutz	Schalltechnische Untersuchung und Stellungnahme, Verkehrsuntersuchung	Aussagen zum Immissionsschutz: Darstellung der örtlichen Verhältnisse und der Planung, Immissionsgrenzwerte, Verkehrsbelastungszahlen und Emissionspegel, Berechnungen und Ergebnisse, Bewertung und Maßnahmen, Schalltechnische Beurteilung, Verkehrsmengen, Verkehrsgeräuschsituation
--------------------------	---	---

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Fläche, Landwirtschaft	Landwirtschaftskammer RW	Aussage zum Kompensationsbedarf und zur Flächeninanspruchnahme
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Hinweis zum Naturschutz, zur Landschaftspflege, zur Eingriffsbilanzierung, zu Kompensationsmaßnahmen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Natur- und Landschaftsschutz
Immissionen / Lärmschutz	Landesbetrieb Straßenbau NRW	allgemeiner Hinweis zum Lärmschutz
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis zu bestehenden Grundwasserabsenkungen
Wald	Landesbetrieb Wald und Holz	Hinweis zur Waldbetroffenheit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

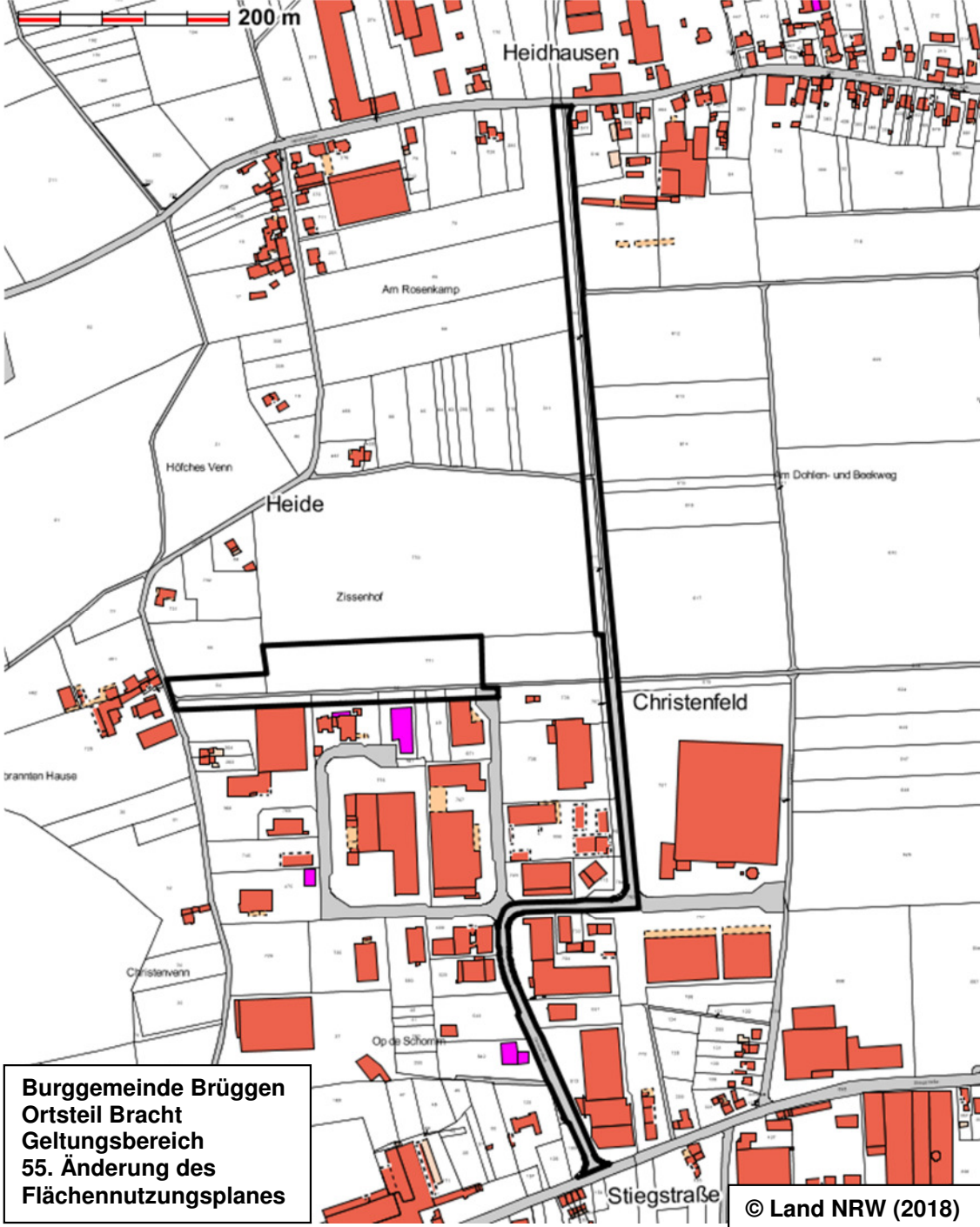
Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 11.10.2018 (Seiten 898 bis 901).

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 15.10.2018

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich
55. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 933

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Beteiligung der Gemeinde Grefrath am Projekt „Heimat-Preis“ der Landesregierung NRW

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 08.10.2018
folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung der
Verleihung eines Heimatpreises für die Gemeinde
Grefrath im Rahmen der beschlossenen Landesför-

derung zu beantragen und einen entsprechenden
Heimatwettbewerb für das Jahr 2019 vorzubereiten
und durchzuführen. Die Preisverleihung wird im Rah-
men der Ehrenamtspreisverleihung durchgeführt.

Grefrath, den 15.10.2018

Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 936

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Lommetz
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für den Bezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag den 04.11.2018 und den Bezirk „Grefrath-Mitte“ am Sonntag, den 02.12.2018

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 937

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) Gesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket- vom 22.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW Ausgabe 2018 Nr. 8 vom 29.3.2018 Seite 171 bis 192) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 08.10.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath- Süd“ am Sonntag, den 04.11.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath-Mitte“ am Sonntag, den 02.12.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1,2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 04.11.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 03.12.2018.
Grefrath, den 08.10.2018

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Rechtskraft der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 5a „An der Marienschule“ (Erweiterung) gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 08.10.2018 die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 5a „An der Marienschule“ (Erweiterung) gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Oe 5a „An der Marienschule“ (Erweiterung) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

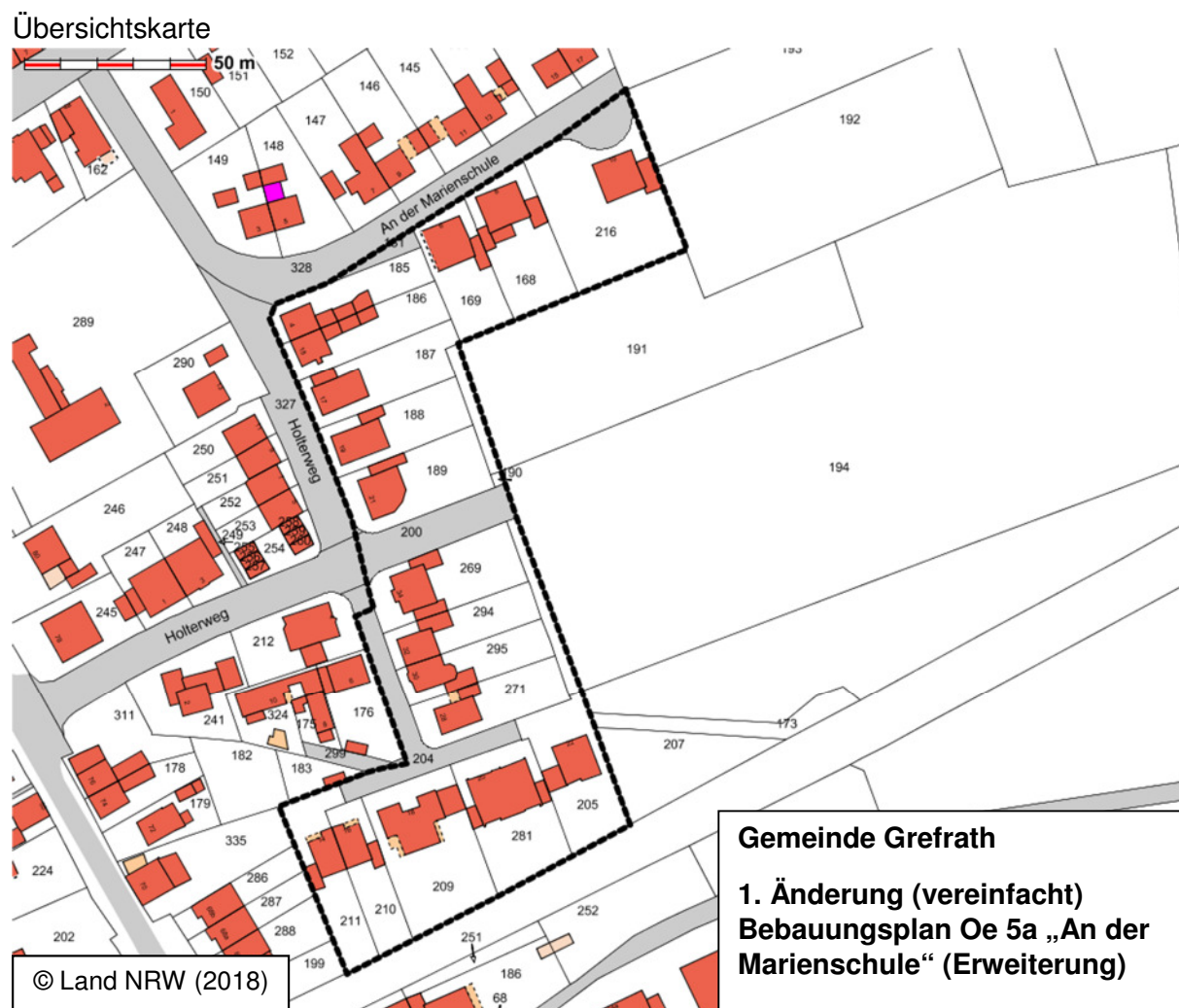
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrensvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.10.2018

gez.
Lommetz
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

13. Änderungssatzung vom 08.10.2018 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall -Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 08.10.2018 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die Systeme graue Tonne (§7) und braune Tonne (§9) sind mindestens 12 mal pro Jahr zu entleeren. Dies gilt analog für den Abfall-sack nach § 6 Abs.1f).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 15.10.2018

Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 939

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 13.09.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Breyell südlich der Autobahnausfahrt Breyell zwischen der Autobahn 61 und der Dülkener Straße.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 05.11.2018 bis zum 05.12.2018** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Umgebungslärmkarte NRW, Umweltportal NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Übersicht über Lärmpegelbereiche von überörtlichen Verkehrswegen (u. a. Autobahn A61)
	Umweltbericht	<p>Bei Beachtung der einschlägigen Regelwerke zum Schutz der Gesundheit der Wohnbevölkerung als Maßstab der Bewertung anderer potentiell beeinträchtigender Immissionen wie Gerüche, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen sind keine erheblich nachteiligen und umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit zu erwarten.</p> <p>Es ist ein nahezu vollständiger Verlust der bereits stark eingeschränkten Erholungsfunktion verbunden. Die Funktionen der verbleibenden Flächen zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Ortslage Lötsch werden weiter gemindert.</p> <p>Der Bereich geht zum landwirtschaftlichen Anbau von Lebens- und Futtermitteln verloren.</p>
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3

	Umweltbericht	<p>Mit der großflächigen Versiegelung und Bebauung von weiten Teilen der Fläche geht ein nahezu vollständiger Verlust der Habitatpotenziale für die Pflanzenwelt verloren. Für das trotz Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet entstehende Ausgleichsdefizit stehen externe Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Nettetal zur Verfügung.</p> <p>Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht betroffen.</p> <p>Relevante Auswirkungen auf die Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen im Umfeld sind aufgrund fehlender relevanter funktionaler Bezüge sowie aufgrund der größeren Entfernung nicht zu erwarten.</p>
Boden und Fläche	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altstandorten oder Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich
	Umweltbericht	Mit der großflächigen Versiegelung und Bebauung geht ein erheblicher Verlust sehr schutzwürdiger Archivböden einher.
Wasser und Grundwasser	ELWAS-WEB – Wasserinformationssystem des LANUV	Keine relevanten Eintragungen
	Umweltbericht	<p>Durch die großflächige Versiegelung gehen Versickerungsflächen verloren, die der Grundwasserneubildung weitestgehend entzogen werden. Mit der Versickerung der Traufenwässer von den Dachflächen wird eine Eingriffsminderung erreicht.</p> <p>Bei Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes besteht grundsätzlich ein Risiko für Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch mögliche Unfälle, Leckagen, etc. Durch Nutzungseinschränkungen, die sich durch die bereichsweise Lage in der WSZ III A2 ergeben, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.</p>
Luft und Klima	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zur Luftqualität und zu relevanten Klimafaktoren
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich nachteilig aus.

Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet (kein Eintrag im Planbereich)
	Umweltbericht	Bekannte archäologische Bodenfunde wurden gesichert oder verbleiben unbeschädigt im Boden. Die sonstigen vorhandenen Sachwerte bleiben bei Umsetzung der Planung erhalten bzw. werden gleichwertig ersetzt. Das betrifft die Verlegung der Versorgungsleitungen und die gesetzlich geschützte Lindenallee an der Dülkener Straße. Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich nachteilig aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen des LVR	Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit „LBE-I-025.A1 Offene Agrarlandschaft westlich Mönchengladbach“.
	Umweltbericht	Der Landschaftsplan LP 2 Mittlere Netze / Süchtelner Höhen stellt im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches das Entwicklungsziel „Anreicherung“ dar.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die Wechselwirkungen entsprechen den grundsätzlich zu erwartenden prozessualen Veränderungen, die mit einem Wohngebiet einhergehen. Kumulative Wirkungen mit erheblich beeinträchtigender Wirkung sind nicht zu erwarten.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung hat keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen für die Abfall- und Energiebewirtschaftung.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Ermittlung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungsspe- geln
Fauna und Flora einschließ- lich der biologischen Vielfalt	Artenschutzvorprüfung	Eine Art-für-Art-Prüfung von Feld- vogelarten und Heckenbrütern wird empfohlen
	Artenschutzprüfung Stufe 2	Keine Beeinträchtigung planungsrele- vanter Arten
	Landschaftspflegerischer Fach- beitrag	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnah- men

Boden und Bodenverunreinigungen	Baugrundgutachten	Untersuchung zur Bebaubarkeit und Eignung zur Niederschlagswasser-versickerung Keine Bodenkontamination feststellbar
Kultur- und Sachgüter	Archäologischer Fundbericht	Beschreibung der archäologischen Untersuchungen

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Aus der Bürgerversammlung	Geruchsimmissionen
		Immissionen durch Lkw-Stellflächen
		Lärmschutz
	Interessengemeinschaft Lötsch	Lärm- und Geruchsimmissionen, Verkehrslärm Krankheitsgefährdender Lärm während der Bauzeit
	Aus der Öffentlichkeit	Verkehrslärm und Geruchsbelästigungen
	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Lärm-Reflexion durch Hochbauten
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Aus der Bürgerversammlung	Umgang mit dem vorhandenen Wäldchen
		Naturzerstörung
	Interessengemeinschaft Lötsch	Partikeltransfer durch die Luft in bisher unbelastete Gebiete
		Verortung von Ausgleichsflächen
		Voranschreiten des Bienensterbens durch den Teilverlust der Linden-Allee
		Verlust von Fläche zur Futterbeschaffung von Fischreihern
		Gesetzlicher Artenschutz und Umsetzung von Maßnahmen
		Umgang mit der Linden-Allee
		Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und -maßnahmen
	Landwirtschaftskammer	Anlegen einer Wildblumenwiese
Externer Ausgleich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen		
Boden und Fläche	Kreis Viersen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz
Wasser und Grundwasser	Aus der Bürgerversammlung	Grundwasserschutz und Wasserschutzzone
	Interessengemeinschaft Lötsch	Untersuchung der Wasserschutzzone
		Wasserverbrauch und Verbleib von Kühlwasser
	Kreis Viersen	Wasserrecht

Landschaft und Landschaftsbild	Interessengemeinschaft Lötsch	Beeinträchtigung des Naturparks Schwalm-Nette und Vernichtung von Naturraum
		Landschaftsbildbeeinträchtigungen
Kultur- und Sachgüter	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Überprüfung auf Kampfmittel

Zu den Themenblöcken Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 18.10.2018

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung

Die an Herrn Heinz-Leo Pielen, geb. 03.03.1963 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 21.09.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 19.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Lienen)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 945

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung

Die an Herrn Frank Antoine Peeters, geb. 26.05.1976 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 10.03.2011 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 19.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Lienen)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 945

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Elm-119 und zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Elm-119 „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ und zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ jeweils vom 28.04.2014, Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen am 08.05.2014, aufzuheben.

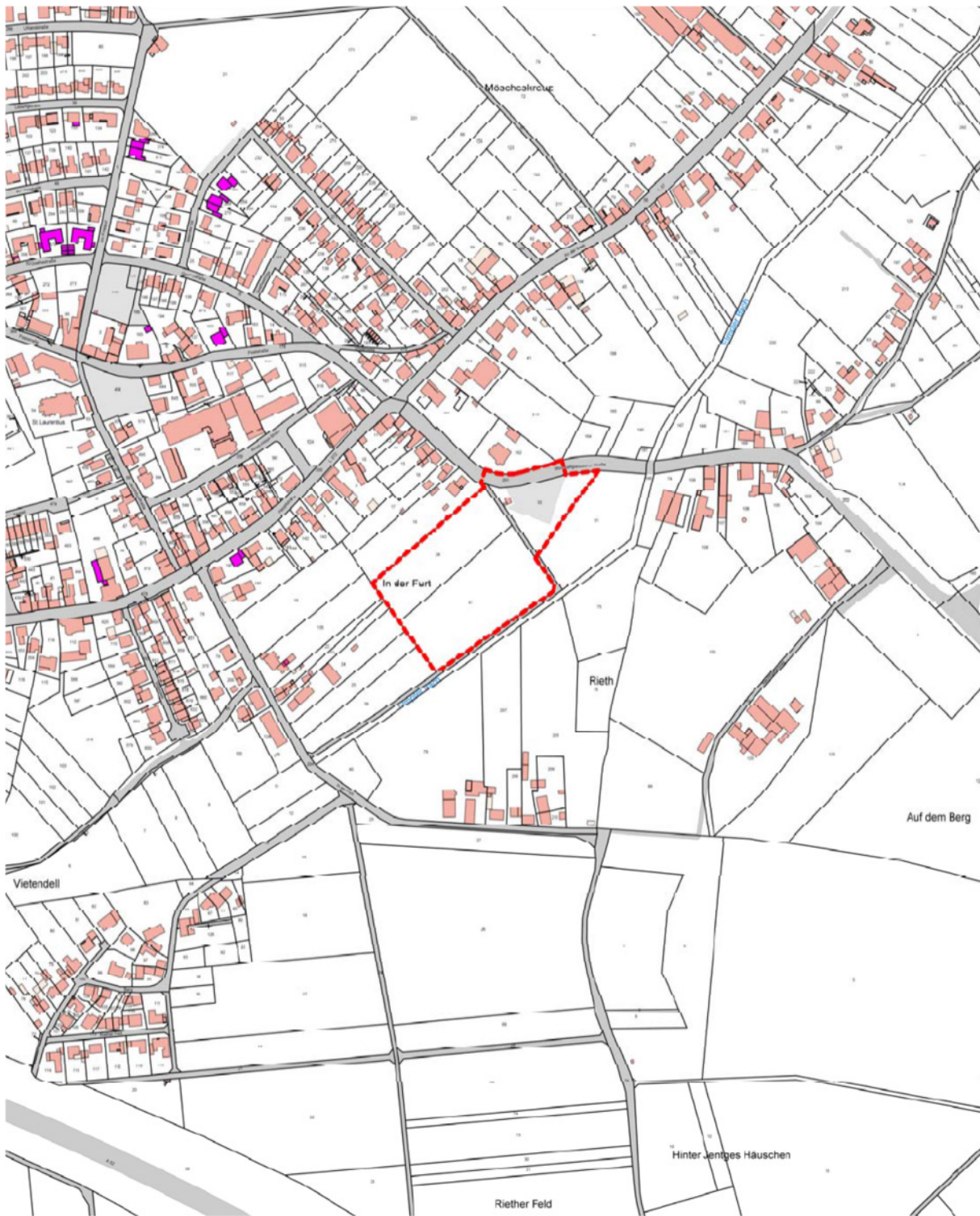
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Elm-119 und zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ vom 11.10.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung der Planbereiche mit den aufgehobenen Aufstellungsbeschlüssen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 17.10.2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 945

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 28.09.2018 sowie der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 28.09.2018 und die Bescheide für 2016 und 2017 über den Gewerbesteuermessbescheid vom 28.09.2018 für die Firma

946

- Ertex Transport GmbH, letzte bekannte Adresse Daimlerstraße 18, 47877 Willich

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, ein-

gesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 18.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 946

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2019 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), ab dem 29.10.2018 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 18.12.2018) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 105, zu erheben.

Willich, den 16.10.2018

Stadt Willich
In Vertretung
gez.
Kerbusch
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 947

Bekanntmachung der Stadt Willich

Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich zum 31.12.2017

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 beschlossen, vom Jahresgewinn in Höhe von 4.140.274,01 € einen Anteil in Höhe von 1.505.525,64 € an den städtischen Haushalt auszusütten. Der Restbetrag in Höhe von 2.634.748,37 € wird der allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebs zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 10.10.2018

Abwasserbetrieb der Stadt Willich
gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2017

Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW–

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ./I. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.540,97	0,00	0,00	0,00
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.572.279,67	9.660.898,00	10.931.913,88	1.271.015,88
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	378.207,74	654.600,00	148.393,18	-506.206,82
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.508.129,66	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	563.521,30	313.180,00	351.521,08	38.341,08
8 +	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	40.000,00	0,00	-40.000,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	13.044.679,34	12.168.678,00	12.931.828,14	763.150,14
11 -	Personalaufwendungen	-788.121,05	-937.695,00	-767.556,59	170.138,41
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.139.734,64	-2.983.468,00	-1.832.337,83	1.151.130,17
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-2.187.932,15	-2.111.528,00	-2.127.592,39	-16.064,39
15 -	Transferaufwendungen	-2.991.490,75	-3.042.920,00	-2.976.755,30	66.164,70
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-394.783,48	-369.106,00	-334.596,36	34.509,64
17 =	ordentliche Aufwendungen	-8.502.062,07	-9.444.717,00	-8.038.838,47	1.405.878,53
18 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.542.617,27	2.723.961,00	4.892.989,67	2.169.028,67
19 +	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-797.500,60	-1.235.766,00	-752.715,66	483.050,34
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-797.500,60	-1.235.766,00	-752.715,66	483.050,34
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.745.116,67	1.488.195,00	4.140.274,01	2.652.079,01
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	3.745.116,67	1.488.195,00	4.140.274,01	2.652.079,01

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ./I. Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.540,97	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.135.049,97	8.931.500,00	11.398.251,04	2.466.751,04
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	362.055,33	654.600,00	63.341,45	-591.258,55
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.508.129,66	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	131.087,25	22.300,00	688,00	-21.612,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.158.863,18	11.108.400,00	12.962.280,49	1.853.880,49
10 - Personalauszahlungen	-687.927,96	-937.695,00	-883.050,81	54.644,19
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.074.204,69	-2.983.468,00	-1.861.708,62	1.121.759,38
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-908.583,99	-1.235.766,00	-819.639,20	416.126,80
14 - Transferauszahlungen	-2.895.198,15	-3.042.920,00	-2.942.353,95	100.566,05
15 - Sonstige Auszahlungen	-375.651,57	-369.106,00	-4.280.056,47	-3.910.950,47
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.941.566,36	-8.568.955,00	-10.786.809,05	-2.217.854,05
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	4.217.296,82	2.539.445,00	2.175.471,44	-363.973,56
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	12.283,93	0,00	11.516,36	11.516,36
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	89.656,01	380.000,00	576.443,44	196.443,44
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	101.939,94	380.000,00	587.959,80	207.959,80
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.838.438,01	-3.200.000,00	-3.199.200,37	799,63
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-76.979,30	-100.000,00	-90.669,12	9.330,88
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.915.417,31	-3.300.000,00	-3.289.869,49	10.130,51
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-3.813.477,37	-2.920.000,00	-2.701.909,69	218.090,31
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	403.819,45	-380.555,00	-526.438,25	-145.883,25
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.361.310,47	-1.402.562,00	-1.402.562,51	-0,51
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.638.689,53	1.597.438,00	1.597.437,49	-0,51
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	4.042.508,98	1.216.883,00	1.070.999,24	-145.883,76
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	760.270,06	1.429.449,00	4.806.533,66	3.377.084,66
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	3.754,62	0,00	960,03	960,03
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	4.806.533,66	2.646.332,00	5.878.492,93	3.232.160,93

Anhang zum 31. Dezember 2017

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW).

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften der GemHVO NRW. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

1.3.1 - Anlagevermögen -

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2017 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden Erweiterungslizenzen für die bestehenden Systeme erworben.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.3.2 - Umlaufvermögen –

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO ist dem Anhang ein Forderungsspiegel beizufügen, der die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde nachweist (§ 46 GemHVO).

Neben den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017, untergliedert nach den Restlaufzeiten der Forderungen bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, muss auch der Gesamtbetrag der Forderungen zum vorherigen Bilanzstichtag (31.12.2016) angegeben werden.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Sie beinhalten im Wesentlichen die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Forderungsspiegel

	Stand 31.12.2017 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Stand 31.12.2016 EUR
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1.					
Öffentlich-rechtliche Forderungen					
Gebühren	831.856,81	831.856,81	0,00	0,00	1.585.957,34
Beiträge	313.119,47	313.119,47	0,00	0,00	586.552,07
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	202,25	202,25	0,00	0,00	6.027,50
2.					
Privatrechtliche Forderungen					
gegen privaten Bereich	441,18	441,18	0,00	0,00	1.041,26
gegen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	11.516,36
Sonstige Vermögensgegenstände	37.443,72	37.443,72			46.778,86
3.					
Summe aller Forderungen	1.183.063,43	1.183.063,43	0,00	0,00	2.237.873,39

Liquide Mittel

Diese Position stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2017 dar. Sie betragen zum Bilanzstichtag EUR 5.878.492,93.

1.3.3 – Aktive Rechnungsabgrenzung –

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für das Jahr 2018 darstellen.

Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2018, deren Zahlung bereits im Dezember 2017 veranlasst wurde.

1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

1.4.1- Eigenkapital -

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 8.000.000.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wird auf Seite 7 des Lageberichtes aufgezeigt.

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf EUR 4.140.274,01.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist ebenfalls der Seite 6 des Lageberichtes zu entnehmen.

1.4.2- Sonderposten –

Gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Insoweit werden Sonderposten für Kanalanschlussbeiträge und sog. Unternehmerkanäle ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände.

Gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen an Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes auszugleichen sind, ebenfalls als Sonderposten auszuweisen. Auf die weiteren Ausführungen unter „2. Kostenrechnende Ausführungen“ wird verwiesen.

1.4.3- Rückstellungen –

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, für Altersteilzeit, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Eingangsrechnungen und den negativen Marktwert eines Zinsswapgeschäftes.

Die Entwicklung der Rückstellungen wird auf Seite 8 des Lageberichtes erläutert.

1.4.4- Verbindlichkeiten –

Der Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Schulden wieder. Zur Verdeutlichung der Änderungen wird der Gesamtbetrag zum Stichtag 31.12.2017 unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Angaben für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag zum Stichtag 31.12.2016 angegeben.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	31.12.2017	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.565.422,95	1.637.183,44	6.593.448,01	21.334.791,50	27.967.985,46
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	374.049,50	320.892,58	53.156,92	0,00	869.339,15
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	213.327,41	113.626,75	99.700,66	0,00	1.446.730,40
Summe aller Verbindlichkeiten	30.152.799,86	2.071.702,77	6.746.305,59	21.334.791,50	30.284.055,01

Zur Absicherung des Risikos steigender Zinsen aus zwei laufenden Darlehensverträgen wird zum Bilanzstichtag ein Zinsaustauschgeschäft (SWAP) bei der Commerzbank AG unterhalten. Hinsichtlich des SWAP und der beiden Darlehen besteht eine Bewertungseinheit. Insofern liegt eine Abweichung zum Einzelbewertungsgrundsatz gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemH-VO vor. Die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Darlehen weisen zum Bilanzstichtag eine Restvaluta von EUR 2.871.006,51 auf. Die Zinsabsicherung zwischen dem SWAP und den Grundgeschäften ist vollständig. Die Zinssätze, Bezugsgrößen und Zahlungszeitpunkte sind deckungsgleich.

Im Hinblick auf eine zukünftige Zinsabsicherung ist daneben ein weiterer SWAP mit einer Laufzeit ab 2018 abgeschlossen worden. Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Berichtsjahr 2017 konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von EUR 10.931.913,88 verbucht werden.

Die Beträge basieren auf den vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Willich.

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge dar. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurde in Höhe von EUR 368.060,25 aufgelöst und vermindert entsprechend das Ergebnis.

Eine detaillierte Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, die überwiegend aus Gebühreneinnahmen bestehen, wird im Lagebericht auf Seite 3 dargestellt.

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2017 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt EUR 148.393,18 erzielt.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Entgelte aus der Erstattung für Grundstücksanschlussleitungen bzw. um zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten die Pachteinahmen sowie die tatsächlich angefallenen Stromkosten für die Stromversorgung des Funkturmes der Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) von der Pumpstation Elserhütte i.H.v. EUR 10.713,01. Die Stromkosten werden vereinbarungsgemäß nach dem tatsächlichen Verbrauch jährlich abgerechnet.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst.

Die Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens finden sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wieder.

Die Rückstellungen für den Betriebskostenzuschuss Hessenbende, für den Niersverband und die Stadtwerke wurden in Höhe von EUR 39.953,49 ertragswirksam aufgelöst.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2017 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des Personals stellt sich wie folgt dar:

	2017	2016
Personal	17	20
(Beamte, tariflich Beschäftigte)		
Bezüge/Vergütungen	605.490,26	565.504,26
Beiträge Versorgungskasse	70.270,09	106.263,71
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	90.091,23	85.641,15
Beihilfeaufwendungen	15.097,00	9.504,00
Rückstellungen für nicht genommenen		
Urlaub/ geleistete Überstunden	-2.060,09	3.627,31
Rückstellung für Altersteilzeit	-11.331,90	17.580,62
Summe Personalaufwendungen	767.556,59	788.121,05

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen incl. der TV- Untersuchungen und Kanalnebelungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Versorgungsnetz Willich GmbH für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit EUR 2.127.592,39 ausgewiesen. Zur genauen Zusammensetzung der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wird auf den Anlagespiegel verwiesen.

Weiterhin sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände zu entrichten. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten. Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems Hydro Dat verbucht.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf EUR 752.715,66. Davon betreffen EUR 634.484,22 Zinsen für Kredite aus Investitionen und Liquiditätssicherung und EUR 118.231,44 Zinssicherungsprämien.

1.6 Erläuterungen zur Gesamtfinanzzrechnung

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von EUR 216.538,84 vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von TEUR 3.199 für Baumaßnahmen sowie TEUR 91 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen geleistet.

Die Ausgaben führten zum einen zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertiggestellten Anlagen und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Zur Entwicklung der AiB wird auf die Ausführungen zur Finanz- und Vermögenslage im Lagebericht (Anlage 5, Seite 6) verwiesen.

Im Wesentlichen verteilten sich die Auszahlungen auf folgende Maßnahmen:

Neubau Pumpstation und Kanal Brückenstraße (1,238 Mio EUR), Kanal Willicher Heide/Ploenesweg (489 TEUR), Kanal Schiefbahn Nord (164 TEUR), Kanal Am Bruch (375 TEUR), Kanal Virmondstraße (64 TEUR), Errichtung Systemhalle (220 TEUR) und Kanalanierungen (200 TEUR).

2. Kostenrechnende Einrichtungen

In der kostenrechnenden Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ ergab die vorläufige Betriebsabrechnung für Regenwasser eine Überdeckung in Höhe von EUR 219.560,07 und für Schmutzwasser eine Überdeckung in Höhe von EUR 194.181,06.

Im Bereich der Kleinkläranlagen wurde nach vorläufiger Berechnung eine Überdeckung von EUR 436,63 erzielt.

Im Bereich des Regenwassers wurden Überdeckungen von EUR 47.953,10 aus dem Jahr 2014 gebührenmindernd berücksichtigt; bei den Kleinkläranlagen insgesamt EUR 207,59 aus dem Jahr 2015. Teile der Unterdeckungen 2015 (EUR 194.805,87 Regenwasser; EUR 189.190,00 Schmutzwasser) wurden nachgeholt.

Aus der endgültigen Gebührenergabrechnung 2016 ergibt sich für den Bereich Kleinkläranlagen eine Gebührenüberdeckung von EUR 695,21, wovon EUR 403,34 bereits im Vorjahresabschluss als Rückstellung berücksichtigt wurden. Der restliche Betrag von EUR 291,87 wurde ebenfalls dem Sonderposten zugeführt.

Die Veränderung dieses Sonderpostens wirkt sich im Ergebnis ertragswirksam aus und beeinflusst das Jahresergebnis entsprechend.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Art	Schmutzwasser/ Kleinkläranlagen	Regenwasser	Gesamt
Stand 01.01.2017	415,72	46.201,79	46.617,51
Auflösung 2014	0,00	-46.201,79	-46.201,79
Auflösung 2015	-207,59	0,00	-207,59
Zuführung 2016	695,21	0,00	695,21
Zuführung 2017	194.617,69	219.560,07	414.177,76
Stand 31.12.2017	195.521,03	219.560,07	415.081,10

3. Sonstige Angaben

a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 2 GemHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus dem Bestellobligo aus der Auftragsvergabe für investive Maßnahmen (TEUR 2.517).

b) Mitarbeiter

Dem Betrieb gehören 17 Mitarbeiter an. Davon sind 6 Mitarbeiter ausschließlich für den Abwasserbetrieb tätig. Die übrigen 11 Mitarbeiter arbeiten anteilig sowohl für den Abwasserbetrieb als auch für die Stadt Willich. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden prozentual ihrer Beschäftigungsanteile dem Abwasserbetrieb bzw. der Stadt Willich zugeordnet.

4. Organe des Abwasserbetriebes

a) Betriebsleitung

Betriebsleiter ist Herr Andreas Hans. Herr Jürgen Greverath ist Stellvertreter der Betriebsleitung.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2017 aus den folgenden 16 Mitgliedern und der Vorsitzenden:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	Vorsitzende	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Kamper, Daniel		Klinischer Datenmanager
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	stellvertr. Vorsitzender	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael		Bankkaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr 2017 Gesamtbezüge in Höhe von EUR 20.625,10 (brutto) gezahlt wurden.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, berechnete Gesamthonorar für das Wirtschaftsjahr 2017 beträgt EUR 10.115,00.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2017 beläuft sich auf EUR 4.140.274,01.

Der Betriebsleiter schlägt vor, dass von dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 4.140.274,01 ein Anteil in Höhe von EUR 1.505.525,64 an die Stadt ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 2.634.748,37 der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zugeführt wird.

Willich, den 08.05.2018

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung



Andreas Hans

(Betriebsleiter)

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.05.2018 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Willich-Schiefbahn

Bekanntmachung

Hiermit laden wir die Jagdgenossen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich ein zu den öffentlichen Genossenschaftsversammlungen für:

**Jagdbezirk I: Donnerstag, den 15. Nov. 2018,
20.00 Uhr, Gaststätte Diepeshof,
Willich - Schiefbahn, Diepenbro-
ich 57**

**Jagdbezirk II: Donnerstag, den 22. Nov. 2018,
20.00 Uhr, Niederheider Hof
Willich - Schiefbahn, Am Nieder-
heiderhof 2**

Tagesordnung für den Jagdbezirk I - 15.11.2018:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2018
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2018
4. Feststellung der Jahresrechnung 2018
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2019
7. Jagdpachtverteilung 2019
8. Wahl der Rechnungsprüfer 2019
9. Verschiedenes

Tagesordnung für den Jagdbezirk II - 22.11.2018:

1. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht 2018
3. Kassenbericht und Bericht über die Rechnungsprüfung 2018
4. Feststellung der Jahresrechnung 2018
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl des Jagdvorstandes und der Stellvertreter
7. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers und seines Stellvertreters
8. Erlass von Haushaltssatzung und -plan 2019
9. Jagdpachtverteilung 2019
10. Wahl der Rechnungsprüfer 2019
11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen;
- b) die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig sind;
- c) bevollmächtigte Vertreter höchstens drei Jagdgenossen vertreten dürfen.

Willich - Schiefbahn, den 25. Oktober 2018

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Jagdbezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 964

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Vier- sen mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 26.09.2018 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 22.11.2018 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer U 309, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2017 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS - Wirtz, Walter, Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VERKEHRSGESELLSCHAFT KREIS VIERSEN mbH (VKV), Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Viersen, 17. Oktober 2018

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez. Schrievers
Prokurist

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
